ÖMVV-STAATSMEISTERSCHAFT FÜR WERTUNGSFAHRTEN 2017

HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE

REGLEMENT

1. ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

Zur Wertung herangezogen können sämtliche Veranstaltungen für historische Kraftfahrzeuge (Definition gemäß FIVA) werden, die das nachstehend angeführte Anforderungsprofil erfüllen.
Prinzipiell ist die Aufgabenstellung (insbesondere Zeit- und Schnittvorgaben) so zu wählen, dass sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken) im Straßenverkehr, einzuhalten ist.

Das FIA – FIVA Abkommen von 1999 und die OSK – ÖMVV-Vereinbarung von 2013 sind einzuhalten.

Zulässige Wertungen:

- Etappen und Sonderprüfungen mit Zeit- oder Schnittvorgaben
- Schnittgeschwindigkeit auf unbekannter Streckenlänge
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Einhalten der StVO
- Geschicklichkeitsfahren mit dem Fahrzeug

Unzulässige Wertungen:

- Juxwertungen, Geschicklichkeitswertungen ohne Fahrzeug für Fahrer oder/und Beifahrer
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit
- Rein touristische Fragen oder nicht fahrzeugbezogene Prüfungen dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen

Die Streckenlänge eines Laufes zur ÖMVV-Staatsmeisterschaft hat zumindest 120 km zu betragen.

2. VERANSTALTER

Die verantwortliche Fahrtleitung für die komplette technische und sportliche Abwicklung muss durch ein Verbandsmitglied des ÖMVV erfolgen. Veranstalter eines Staatsmeisterschaftsbewerbes kann nur ein Verein sein, der Mitglied des ÖMVV ist oder ein „Partner des ÖMVV“.

3. BAUJAHRSKLASSEN

Ein Lauf zur Staatsmeisterschaft muss für mindestens 3 aufeinanderfolgende FIVA-Klassen vollständig ausgeschrieben sein. Bei weniger als 3 Teilnehmerfahrzeugen in einer Klasse kann diese mit der nächsten Klasse zusammengelegt werden.

Für die interne Wertung einer Veranstaltung kann auch eine andere Unterteilung der FIVA-Klassen erfolgen, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Staatsmeisterschaftswertung.

4. WERTUNG ZUR STAATSMEISTERSCHAFT

In die Wertung zur Staatsmeisterschaft aufgenommen werden sämtliche Teilnehmer, deren Fahrzeug über eine gültige ÖMVV-Registrierung, eine FIVA ID-Card oder eine historische Zulassung im Zulassungsschein verfügen, unabhängig davon, in welchem Land das Fahrzeug zugelassen ist, bzw. wo der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat.

5. WERTUNGSKATEGORIEN

Der Staatsmeisterschaft wird in folgenden Kategorien vergeben

- Automobile bis Baujahr 1960
- Automobile der Baujahre 1961 – 1970 und 1971 - 1987
- Beifahrerwertung bis Baujahr 1960
- Beifahrerwertung der Baujahre 1961 – 1970 und 1971 – 1987

6. PUNKTEWERTUNG

Für die Vergabe der Punkte ist es zumindest notwendig 80% der Streckenlänge innerhalb des vom Veranstalter vorgegebenen Zeitrahmens absolviert zu haben. Wenn dies nicht der Fall ist wird der Teilnehmer als „ausgefallen“ gewertet und erhält keine Punkte.

Vom Veranstalter ist eine Wertung der in Punkt 5 angeführten Kategorien zu erstellen und dem ÖMVV zu übermitteln. Innerhalb jeder Kategorie werden für die Plätze 1 – 20 die nachstehend angeführten Punkte vergeben, für die Beifahrerwertung wird die gleiche Punkteanzahl wie für den jeweiligen Fahrer bzw. Fahrerin vergeben:

1. Platz	12 Punkte	6. Platz	5	11. bis 20. Platz	0,5
2. Platz	10	7. Platz	4		
3. Platz	8	8. Platz	3		
4. Platz	7	9. Platz	2		
5. Platz	6	10. Platz	1		

Faktor der Veranstaltung:
Die erreichte Punktezahl wird mit einem Faktor der jeweiligen Veranstaltung multipliziert. Dieser Faktor richtet sich nach der Anzahl der Wertungen und wird vom ÖMVV festgelegt. Für den Faktor der Veranstaltung sind die tatsächlich gewerteten Prüfungen maßgebend, d.h. unter bestimmten Umständen kann der Faktor nach Vorliegen des Ergebnisses reduziert, nicht jedoch erhöht werden.

Prüfungen	**Faktor**
11 bis 15	1,0
16 bis 20	1,1
21 bis 25	1,2
26 bis 30	1,3
30 und mehr	1,4

Bei Punktegleichstand gelten die mit dem älteren Fahrzeug erreichten Punkte höherwertig.

Streichresultate:
Abhängig von der Gesamtzahl der durchgeführten Läufe werden maximal gewertet:

Durchgeführte Läufe:	3	4	5
max. gewertet:	2	3	4

7. HILFSMITTEL

Es sind alle Arten von Uhren und Stoppuhren erlaubt.

Wegstreckenzähler:
Es dürfen Wegstreckenzähler mit mechanischer und digitaler Anzeige verwendet werden.
Schnittrechner dürfen nicht direkt mit dem Fahrzeug (weder Strom noch Tachowellen-anschluss) verbunden sein.
Sollte ein Fahrzeug baujahrsbedingt original über keine Geschwindigkeitsanzeige verfügen, so ist die Verwendung einer elektronischen Geschwindigkeits- und Distanzanzeige (Fahrradtachometer oder GPS-Gerät) zulässig.

Die Einhaltung dieser Regeln ist vom Veranstalter zu kontrollieren und Verstöße mit Strafpunkten zu pönalisieren. Ein Ausschluss auf Grund der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel obliegt dem Veranstalter.

Dem ÖMVV sind die Teilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden, gemeinsam mit den Ergebnissen bekannt zu geben.

8. NENNPRIORITÄT

Prinzipiell obliegt die Annahme oder Ablehnung einer Nennung dem Veranstalter. Es dürfen jedoch anderen Nennungen auch keine wie immer gearteten Vorteile in diesem Sinne eingeräumt werden. Bei limitiertem Starterfeld ist in der Ausschreibung entsprechend darauf hinzuweisen.

9. PROTESTE

Proteste bezüglich Roadbook und Zeitnehmung sind unzulässig. Für Proteste wird vom Veranstalter ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Bei einem Protest muss dieses Formular sofort vor der nächsten Etappe bei einem Funktionär abgegeben werden. Alternativ kann der Protest auch sofort telefonisch dem Veranstalter mitgeteilt werden und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in schriftlicher Form dem Veranstalter oder einem Funktionär zu übergeben.

Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass ein Fahrervertreter je Veranstaltung nominiert wird, der gemeinsam mit dem Veranstalter und Zeitnehmer ev. einlangende Proteste behandeln soll.

10. ZEITNAHME/AUSWERTUNG

Die Zeitnahme und Auswertung darf nur durch eine vom ÖMVV autorisierten Zeitnehmer erfolgen.
Mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung ist dem ÖMVV der Zeitnehmer per Email bekannt zu geben.

Zukünftig (ab 2018 verpflichtend) erfolgt sowohl die Wertung einer Sonderprüfung als auch das Ergebnis einer Rallye nach dem Platzziffernsystem. Dies bedeutet, dass der Teilnehmer mit der geringsten Abweichung bei einer Sonderprüfung, 1 Punkt, der Zweitbeste 2 Punkte, usw. bis Platz 40 (40 Punkte) erhält. Ab dem 41. Platz erhalten alle nachfolgenden Teilnehmer 41 Punkte.
Gewonnen hat jener Teilnehmer mit der geringsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand hat jener Teilnehmer mit dem älteren Fahrzeug gewonnen.

Die offizielle Uhrzeit der Veranstaltung muss für die Teilnehmer klar ersichtlich sein und ein Anschluss für eine Synchronisation muss jedem Teilnehmer ermöglicht werden!

Der Wertungsmodus ist im Vorhinein mit dem ÖMVV abzusprechen.

Verpflichtendes Strafpunktesystem für Staatsmeisterschaftsveranstaltungen:

	Punkte
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Startzeit pro angefangene Minute	01
Abweichung zur Etappensollzeit pro angefangene Minute	01
Überholen oder Behindern in der Kontrollzone	05
Auslassen einer Passierkontrolle	10
Anfahren einer Passierkontrolle von der falschen Seite	05
Auslassen einer Zeitkontrolle	10
Anfahren einer Zeitkontrolle von der falschen Seite	05
Befahren einer Sonderprüfung in der falschen Richtung (zusätzlich zur Zeit)	05
Stehen bleiben vor einer sichtbaren Messung(Lichtschranken oder Schlauch)	10
Pylon Berührung	0,5
Verwendung nicht erlaubter Geräte	40
Missachtung von Anweisungen der Funktionäre und des ÖMVV-Stewards	40
Verstöße gegen die StVO (z.B. überfahren einer Stoptafel)	10*
Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (StVO):	
bis 10% der erlaubten Geschwindigkeit keine Strafpunkte,	
darüber hinaus je km/h	0,5*
Grobe Verstöße gegen die StVO (z.B. überhöhte Geschwindigkeit im	
Ortsgebiet um mehr als 30 km/h)	Ausschluss
Abweichung zur Sollzeit bei Sonderprüfungen	
Pro Sekunde	01
Pro 10-tel Sekunde	0,1
Pro 100-tel Sekunde	0,01

Maximale Punkteanzahl pro Sonderprüfung 5

*) Wenn die Einhaltung der StVO in der Veranstaltung kontrolliert wird, sind diese Punkte zu vergeben, eine Reduzierung ist nicht zulässig.

Verpflichtendes Strafpunktesystem für Staatsmeisterschaftsveranstaltungen wenn nach dem Platzziffernsystem gewertet wird:

	Punkte
Sonderprüfungen mit Zeitmessung, je Sekunde Abweichung zur Sollzeit max. jedoch 30 Punkte bzw. Platzziffernsystem	1
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Startzeit pro angefangene Minute	20
Abweichung zur Etappensollzeit pro angefangene Minute	20
Überholen oder Behindern in der Kontrollzone	20
Auslassen einer Passierkontrolle	30
Anfahren einer Passierkontrolle von der falschen Seite	30
Auslassen einer Zeitkontrolle	30
Anfahren einer Zeitkontrolle von der falschen Seite	30
Befahren einer Sonderprüfung in der falschen Richtung	30
Stehen bleiben vor einer sichtbaren Messung (Lichtschranken oder Schlauch)	20
Pylon Berührung	5
Verwendung nicht erlaubter Geräte	50
Missachtung von Anweisungen der Funktionäre und des ÖMVV-Stewards	40
Verstöße gegen die StVO (z.B. überfahren einer Stopptafel)	30*
Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (StVO): bis 10% der erlaubten Geschwindigkeit keine Strafpunkte, darüber hinaus je km/h	10*
Grobe Verstöße gegen die StVO (z.B. überhöhte Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 30 km/h)	Ausschluss
Sonderprüfungen mit Zeitmessung, je Sekunde Abweichung zur Sollzeit max. jedoch 30 Punkte bzw. Platzziffernsystem	1

*) Wenn die Einhaltung der StVO in der Veranstaltung kontrolliert wird, sind diese Punkte zu vergeben, eine Reduzierung ist nicht zulässig.

Der Veranstalter kann auch eine geringere Maximalpunktezahl festlegen, ausgenommen davon sind Verstöße gegen die StVO

Jedem Veranstalter steht es frei, eine eigene Wertung für die Sanduhrklasse zu machen. Die Kontrolle erfolgt aber durch den Veranstalter

11. ROADBOOK/KILOMETRIERUNG

Sofern es für die Wertung erforderlich ist, ist zumindest im Bereich der betroffenen Sonderprüfungen das Roadbook mit einer Genauigkeit von max. 10 m zu erstellen. Wenn keine Referenzstrecke vom Veranstalter angeboten wird, ist vor der ersten Schnittsonderprüfung (mind. 5 km vor der ersten SP) eine Referenzstrecke, mit einer Mindestlänge von mind.5 km, im Roadbook verpflichtend anzuführen!

Die Kilometrierung für die gesamte Rallye hat prinzipiell mittels Abnahme der gefahrenen Wegstrecke zu erfolgen (Tachometer oder Messrad), **eine Kilometrierung mittels GPS ist unzulässig!**

12. FAHRZEUGKATEGORIEN

Bei einer Veranstaltung die zur Staatsmeisterschaftslauf zählt, dürfen auch „Youngtimer“ in einer eigenen Wertungsklasse mitfahren. Sie dürfen aber nicht in der Gesamtwertung angeführt werden. Die Teilnahme mit Probe- oder Überstellungskennzeichen (oder sinngemäßer ausländischer Zulassung) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt aber beim jeweiligen Teilnehmer.

13. AUSSCHREIBUNG/NENNFORMULAR

Für Ausschreibung, Nennformular und Protestformular werden vom ÖMVV Mustertexte in Form einer Datei bereitgestellt.

Die Veranstaltung wird drei Monate vorher im Newsletter des ÖMVV bekannt gegeben. Die Veranstalter müssen daher rechtzeitig einen entsprechenden Text mit einem Bild an das ÖMVV-Sekretariat (info@oemvv.at) senden.

Die Art der Verteilung der Ausschreibung bleibt dem Veranstalter überlassen (z.B. Post, Internet).

Am Titelblatt der Ausschreibung ist der Hinweis „Veranstaltung zum ÖMVV-Staatsmeisterschaft“ anzubringen. Sollte die Veranstaltung auch zu anderen Bewerben gewertet werden, darf der Hinweis darauf max. in gleicher Größe angebracht sein.

14. INFORMATIONSÜBERMITTLUNG

Das Gesamtergebnis der Veranstaltung ist spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung an das ÖMVV-Sekretariat (info@oemvv.at) zu übermitteln. Eine Änderung der Ergebnisse nach der Siegerehrung ist nicht zulässig.

Neben dem Gesamtergebnis ist eine Liste mit eventuellen Korrekturen (z.B. Änderung des Fahrzeuges oder der Besatzung) und den Nummern der FIVA ID-Cards (bzw. ÖMVV-Registernummer) der teilnehmenden Fahrzeuge zu übermitteln. Für diese Meldung wird vom ÖMVV ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Dem ÖMVV sind bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung verpflichtend mindestens 5 Fotos von der Veranstaltung und ein PR-Artikel für Presseaussendungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15. STEWARD

Der ÖMVV entsendet nach personeller Möglichkeit und nach Wunsch des Veranstalters einen Steward, der die Einhaltung des Reglements, des geforderten Standards und der Fahrzeugdokumente (ÖMVV-Registrierung, FIVA ID-Card, Zulassung als historisches

Kraftfahrzeug) kontrolliert und dem Veranstalter als Schiedsrichter bei Differenzen mit den Teilnehmern zur Verfügung steht.

Fahrtkosten, Verpflegung und ev. Nächtigung für den Steward sind vom Veranstalter zu tragen.

16. MELDUNG DER VERANSTALTUNG/GEBÜHREN

Veranstaltungen zur ÖMVV-Staatsmeisterschaft 2017 sind verbindlich bis 30. Jänner 2017 dem ÖMVV zu nennen.

Der ÖMVV behält sich die freie Auswahl unter den gemeldeten Veranstaltungen vor.

Kostenbeitrag je Veranstaltung-Staatsmeisterschaft und Cup € 200,00

Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge sind binnen einer Woche nach Erhalt an den ÖMVV zu überweisen, da sonst die Veranstaltung nicht zum ÖMVV-Staatsmeisterschaft gewertet wird.

17. SPONSOREN DES ÖMVV

Falls durch den ÖMVV eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Sponsoren getroffen wird, ist das von diesen Sponsoren beigestellte Werbematerial (z.B. Prospekte) durch den jeweiligen Veranstalter in geeigneter Form an die Teilnehmer zu verteilen (z.B. im Rahmen der administrativen Abnahme gemeinsam mit den Fahrtunterlagen). Bei Nichtbeachtung dieses Punktes behält sich der ÖMVV die Weitergabe allfälliger Schadensersatzforderungen vor.

18. Empfehlungen an die Veranstalter

- Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Wählen Sie aus dem Teilnehmerfeld einen Fahrervertreter, der Ihnen bei ev. auftretenden Probleme die Sicht der Teilnehmer vertritt.
- Von Seiten des Veranstalters muss es einen Fahrtleiter geben.Fahrtleiter und Fahrervertreter sind erste Anlaufstelle bei Problembehandlungen.

Stand 5.2.2017